Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

www.zivilschutz.admin.ch

3003 Bern, 24. September 1998

An die

- für den Zivilschutz zuständigen Ämter der Kantone
- selbständigen kantonalen Stellen für Zivilschutzbauten

Nr. 9/98 - 108

Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in Geräteräumen von Bereitstellungsanlagen (BSA) sowie in Materialräumen gemäss den Technischen Weisungen für spezielle Schutzräume (TWS)

Der Geräteraum einer BSA und der Materialraum gemäss TWS sowie auch provisorische BSA dienen unter anderem als unterirdische Lager für leichtbrennbare Flüssigkeiten. Für solche Lager galt zum Zeitpunkt unseres Rundschreibens vom 24. Mai 1993 die SUVA-Richtlinie für Arbeitssicherheit "Richtlinien für die Lagerung und das Umfüllen von brennbaren Flüssigkeiten mit Flammpunkt unter 55 °C", Nr. 1825 vom Januar 1971 (Ausgabe 1990). Neu gelten nun die Bestimmungen der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeits-Sicherheit (EKAS) "Richtlinie brennbare Flüssigkeiten, Lagern und Umgang", Nr. 1825 vom Oktober 1993 (Ausgabe 8.93).

Nach der alten wie auch der neuen Richtlinie ist in unterirdischen Lagern für leichtbrennbare Flüssigkeiten eine künstliche Belüftung mit einem drei- bis fünffachen Luftwechsel pro Stunde zu gewährleisten. Wie bereits in unserem obenerwähnten Rundschreiben festgehalten, ist die Installation einer entsprechenden Lüftungsanlage in neuen wie auch in bestehenden Schutzbauten aus finanziellen Gründen (Kosten-Nutzen Überlegungen) kaum durchführbar.

Obschon das Arbeitsinspektorat nach wie vor der Meinung ist, dass das Auslagern des Betriebsstoffes für Kompressoren und Motorspritzen aus den Geräteräumen die beste Massnahme zur Verhütung von Unfällen wäre, konnte es sich dem Argument der Einsatzbereitschaft der Rettungsformationen des Zivilschutzes nicht verschliessen und akzeptiert die Einlagerung von brennbaren Flüssigkeiten in Geräteräumen von BSA und Materialräumen gemäss TWS mit Auflagen.

Die Auflagen sowie die installationstechnischen Lösungen sind in der Beilage zu diesem Kreisschreiben sowie in der zu überarbeitenden Unterlage "Installationsbeispiele Energieversorgung" für Zivilschutzanlagen mit EMP-geschützten elektrischen Installationen beschrieben.

In neuen Schutzbauten sind die Auflagen bereits bei der Planung zu berücksichtigen.

Sofern bei bestehenden Schutzbauten beabsichtigt ist, die Kompressoren und Motorspritzen mit gefülltem Tank sowie gefüllte Reservekanister im Geräte- oder Materialraum einsatzbereit zu halten, sind die notwendigen Anpassungen der Starkstrominstallation und der Aufstellung der nicht explosionsgeschützten (Ex-) Geräte sowie die Neuinstallation der Gaswarnanlage zu veranlassen. Das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) wird die Einhaltung dieser Vorschriften in absehbarer Zeit, bei der nächsten periodischen Kontrolle, überprüfen.

Sowohl für neue wie auch für bestehende Schutzbauten sind die zur Erfüllung der Auflagen des Arbeitsinspektorats erforderlichen Arbeiten beitragsberechtigt, wobei für die nachträgliche Instal-

lation der Gaswarnanlage folgende Kostenbegrenzung gilt: für BSA II und BSA III sowie Materialräume gemäss TWS höchstens 6000 Franken; für BSA I*, BSA I und BSA II* höchstens 8000 Franken.

Der Antrag für die technische und finanzielle Genehmigung ist dem BZS auf dem Dienstweg zusammen mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Formular Beitragszusicherung (Formular A);
- Grundrissplan mit eingezeichneter Leitungsführung und den Apparatestandorten;
- Schema des Unterverteilers;
- detaillierter Kostenvoranschlag des Elektroinstallateurs für die Installationsausführung;
- detaillierter Kostenvoranschlag des Lieferanten der Gaswarnanlage.

Für "ehemalige" Schutzbauten der Betriebschutzorganisationen (BSO-Anlagen), welche gemäss Kreisschreiben 4/94 nicht mehr zur Zivilschutzorganisation der Standortgemeinde gehören, obliegt die Verantwortung den Besitzern dieser Anlagen. Für allfällige Massnahmen werden keine Kostenbeiträge geleistet.

BUNDESAMT FÜR ZIVILSCHUTZ Der Direktor

P. Thüring

Beilage

Installationsanleitung vom 27. August 1998

z.K. an

BWA, Arbeitsinspektorat, Kreis 2 SUVA, Sektion Chemie ESTI

Ins MZS (ohne Beilage)